

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 13.712/3-3/84

An das
Präsidium des
Nationalrates

in WIEN

Stiftung	GESETZENTWURF
ZI	77 - GE/19 84
Datum:	27. AUG. 1984
Verteilt:	10 - 10 - 10 <i>St. Loch</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einräumung von Privilegien nicht staat-
licher internationaler Organisationen

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der
Beilage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum obzitierten
Gesetzesentwurf.

Beilage

Wien, am 21. August 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Jonak

F.d.R.d.A.:

Wien

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 13.712/3-3/84

An das
Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheitenin WIENEntwurf eines Bundesgesetzes über die
Einräumung von Privilegien nicht staat-
licher internationaler Organisationen
Zu Zl.: 3025.02/192-I.2.a/84 v. 9.7.1984

Zu dem obzitierten Gesetzesentwurf teilt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit, daß von seinem Ressortstandpunkt aus keine Bedenken bestehen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß durch die Einräumung der Rechtsstellung einer Organisation im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) im Bestand der Rechtspersönlichkeit keine Änderung eintritt (§ 1 Abs. 3) und zwar auch dann, wenn es sich um einen Verein handelt (§ 2 setzt lediglich die Anwendung des Vereinsgesetzes aus). Dies ist vom ho. Ressortstandpunkt von wesentlicher Bedeutung, wenn die Organisation Träger einer Privatschule ist (z.B. der Vienna International School).

Unter dem Aspekt des Privatschulrechtes ist nämlich davon auszugehen, daß bei einem Aufhören der Rechtspersönlichkeit des ursprünglichen Privatschulerhalters auch die Privatschule zu bestehen aufhört.

Unverständlich erscheint im Zusammenhang mit der Frage der Anwendung des Vereinsgesetzes 1951 der zweite Satz der Erläuterungen zu § 2. Die Organisation muß den internationalen Charakter bereits vor der Einräumung der Rechte gemäß § 1 Abs. 1 besessen haben. Wenn sie als Verein gegründet worden ist, muß sie ursprünglich in der Lage gewesen sein, "den Erfordernissen des Vereinsgesetzes gerecht zu werden". Eine Aussetzung der Anwendung des Vereinsgesetzes 1951 (z. B. der Meldepflicht) könnte jedoch vom Standpunkt der Einräumung von Privilegien für diese Organisationen von Interesse sein.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zugeleitet.

Wien, am 21. August 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Jonak

F.d.R.d.A.:

Wien 21.8.84